

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

 Nummer der Fassung:
 Ausgabedatum
 Überarbeitet am:

 6.7
 16.05.2025
 16.05.2025.

Ersetzt Fassung: 5:

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Interflon Lube EP+

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator - UFI XY60-K0C3-J003-8U0D

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendungsbereich Schmierstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Interflon BV Belder 47 4704 RK Roosendaal Niederlande

Telefon: +31 (0)165 553911 E-Mail: Service@Interflon.com Webseite: www.Interflon.com

Lieferant (Importeur) Interflon (Schweiz) AG Verenastrasse 4b 8832 Wollerau SZ

Telefon: +41 (0)55 410 61 40 E-Mail (sachkundige Person)

info@interflon.ch

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | |
|--|-----------------|--------|---|
| Name | Strasse | Ort | Telefon |
| Swiss Toxicological Information Centre | Freiestrasse 16 | Zurich | 145 (Notfallnummer) +41 44 251 66 66 (Aus- kunft) - 24 h / 7 Tage |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse | Kategorie | Gefahrenklasse und - kategorie | Gefahrenhin- weis |
|-----------|--------------------------------------|-----------|-----------------------------------|----------------------|
| 3.2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 2 | Skin Irrit. 2 | H315 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 2 | Eye Irrit. 2 | H319 |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort. Achtung

Schweiz: de Seite: 1 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar. Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Produktbeschreibung

Mischung aus Mineral- und Pflanzenölen, Additiven und Micpol®

Gefährliche Bestandteile

| Stoffname | Kennung | Gew% | Einstufung gem. GHS | Anm. |
|--|---------------------------------------|-----------|---|------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasser- stoff behandelt, schwere | CAS-Nr. 64742-48-9 | 10 - < 25 | Asp. Tox. 1 / H304 | L(b) |
| | EG-Nr. 918-481-9 | | | |
| | Index-Nr. 649-327-00-6 | | | |
| | REACH RegNr. 01-2119457273-39-xxxx | | | |
| Glycine, N-methyl-, N-coco acyl derivs. | CAS-Nr. 68411-97-2 | 1-<5 | Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 | |
| | EG-Nr. 270-156-4 | | | |
| | REACH RegNr. 01-2120770108-55-xxxx | | | |

Schweiz: de Seite: 2 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ausgabedatum Überarbeitet am: Ersetzt Fassung vom: (5) 16.05.2025 Überarbeitet am:

Anm.

L(b): Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Massnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fliessendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Wassernebel, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2), Kohlendioxid (CO2), Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmassnahmen aus angemessener Entfernung. Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

Schweiz: de Seite: 3 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025

Überarbeitet am: 16.05.2025

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Massnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefässe, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

Gemäss lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften aufbewahren. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Begegnung von Risiken nachstehender Art

 Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren Kühl aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Gren | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | | | | | | | | | |
|------|---|---------|--------------|------------------------|-------------------------|---------------|-----------------|----------------------|--------------|--------|
| Land | Arbeitsstoff | CAS-Nr. | Ken- nung | MAK- Wert. [ppm] | MAK- Wert [mg/m³] | KZGW [ppm] | KZGW [mg/m³] | Ceiling-C [mg/m³] | Hin- weis | Quelle |
| СН | Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | | MAK | 50 | 300 | 100 | 600 | | | SUVA |

Schweiz: de Seite: 4 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ausgabedatum Überarbeitet am: Ersetzt Fassung vom: (5) 16.05.2025 Überarbeitet am:

<u>Hinweis</u>

Ceiling-C Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

KZGW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

MAK-Wert Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

| Relevante DNEL von Bestandteilen | | | | | | |
|---|------------|----------|--------------------|---------------------------------|-------------------------------|--|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellen- wert | Schutzziel, Exposi- tionsweg | Verwendung in | Expositionsdauer |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | DNEL | 141,1 mg/m³ | Mensch, inhalativ | Arbeitnehmer (Indu- strie) | chronisch - systemi- sche Wirkungen |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | DNEL | 20 mg/kg KG/Tag | Mensch, dermal | Arbeitnehmer (Indu- strie) | chronisch - systemi- sche Wirkungen |

| Relevante PNEC von Bestandteilen | | | | | | |
|---|------------|----------|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Endpunkt | Schwellen- wert | Organismus | Umweltkomparti- ment | Expositionsdauer |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 0,003 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Süsswasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 0 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Meerwasser | kurzzeitig (einmalig) |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 10 ^{mg} / _l | Wasserorganismen | Kläranlage (STP) | kurzzeitig (einmalig) |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 0,045 ^{mg} / _{kg} | Wasserorganismen | Süsswassersediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 0,004 ^{mg} / _{kg} | Wasserorganismen | Meeressediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Glycine, N-methyl-, N- coco acyl derivs. | 68411-97-2 | PNEC | 0,393 ^{mg} / _{kg} | terrestrische Orga- nismen | Boden | kurzzeitig (einmalig) |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheitshinweise

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nach Gebrauch die Hände waschen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Mit Schutzbrille arbeiten.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen müssen Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Art des Materials. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk. PVC: Polyvinylchlorid.

- Sonstige Schutzmassnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiss).

Schweiz: de Seite: 5 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand | flüssig |
|--|---|
| Farbe | braun |
| Geruch | Wie Öl |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | nicht bestimmt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | nicht brennbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | 0,6 Vol% - 7 Vol% |
| Flammpunkt | 65 °C bei 1 atm |
| Zündtemperatur | >200 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase)) |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | nicht bestimmt |
| Kinematische Viskosität | 120 cSt bei 40 °C |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |

Verteilungskoeffizient

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert) | keine Information verfügbar |
|--|-----------------------------|
|--|-----------------------------|

| Dampfdruck | nicht bestimmt |
|------------|----------------|
|------------|----------------|

Dichte und/oder relative Dichte

| Dichte | 0,89 ^g / _{cm³} bei 20 °C |
|----------------------|---|
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor |

| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|
| | |

9.2 Sonstige Angaben

| Angaben ü | ber physikalische Gefahrenklassen | Gefahrenklassen gemäss GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|-----------|-----------------------------------|---|

Schweiz: de Seite: 6 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäss GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Schweiz: de Seite: 7 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ausgabedatum Überarbeitet am: Ersetzt Fassung vom: (5) 16.05.2025 Überarbeitet am:

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Dieses Erzeugnis ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen und darf nicht zusammen mit Ihrem normalen Haushaltsmüll entsorgt werden. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

- Produkt

13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
|------|--------------------------|--|
| | | |

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäss den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Schweiz: de Seite: 8 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025

Überarbeitet am: 16.05.2025

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäss REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) | | | | |
|--|---|---------|--------------|-----|
| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Interflon Lube EP+ | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | | R3 | 3 |

Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- pen (EN 14059).

 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

 a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Schweiz: de Seite: 9 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

Seveso Richtlinie

| 2012/1 | 2012/18/EU (Seveso III) | | | |
|--------|---------------------------------------|---|------|--|
| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwen- dung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. | |
| | nicht zugeordnet | | | |

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

| VOC-Gehalt | 41,83 % |
|------------|---------|
|------------|---------|

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzen- tration | Hinweis |
|--------|-------------------|--------|-----------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.5 | organische Stoffe | | ≥ 25 Gew% | 0,5 ^{kg} / _h | 50 ^{mg} / _{m³} | 3) |

<u>Hinweis</u>

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status |
|------|-------------|---------------------------------------|
| CA | DSL | alle Bestandteile sind gelistet |
| EU | REACH Reg. | nicht alle Bestandteile sind gelistet |
| US | TSCA | alle Bestandteile sind gelistet |

<u>Legende</u>

DSL Domestic Substances List (DSL)
REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TSCA Toxic Substance Control Act

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Schweiz: de Seite: 10 / 13

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicher- heitsrele- vant |
|-----------|--|---|-------------------------------|
| 1.1 | Handelsname: Interflon Lube EP PLUS | Handelsname: Interflon Lube EP+ | ja |
| 1.3 | Lieferant (Händler): Interflon (Schweiz) AG Churerstrasse 135 CH-Pfäffikon SZ Telefon: +41 (0)55 410 61 40 Telefax: +41 (0)55 410 61 50 | Lieferant (Importeur): Interflon (Schweiz) AG Verenastrasse 4b 8832 Wollerau SZ Telefon: +41 (0)55 410 61 40 | ja |
| 1.3 | E-Mail (sachkundige Person): switzerland@interflon.com | E-Mail (sachkundige Person): info@interflon.ch | ja |
| 1.4 | | Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 2.3 | | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentra- tion von ≥ 0,1%. | ja |
| 2.3 | | Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%. | ja |
| 3.2 | | Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2 | | Anmerkungen: Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise und EU-Ge- fahrenhinweise in ABSCHNITT 16. | ja |
| 5.1 | Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2) | Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Wassernebel, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2), Kohlendioxid (CO2), Alkohol- beständiger Schaum | ja |
| 8.1 | | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | ja |
| 8.2 | Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. | Augen-/Gesichtsschutz: Mit Schutzbrille arbeiten. | ja |
| 8.2 | Handschutz: Schutzhandschuhe tragen. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen müssen Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Art des Materials. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk. PVC: Polyvinylchlorid. | Handschutz: Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen müssen Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Art des Materials. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk. PVC: Polyvinylchlorid. | ja |
| 8.2 | Atemschutz: Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und or- ganische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiss). | Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tra- gen. Typ: A-P2 (Kombinationsfilter für Partikel und organische Gase und Dämpfe, Kennfarbe: Braun/Weiss). | ja |
| 12.6 | Endokrinschädliche Eigenschaften: Kein Bestandteil ist gelistet. | Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%. | ja |
| 13.1 | Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate | Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. | ja |

Schweiz: de Seite: 11 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicher- heitsrele- vant |
|-----------|--|---|-------------------------------|
| | ziehen. | | |
| 13.1 | Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. | Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Dieses Erzeugnis ist als gefährlicher Abfall zu ent- sorgen und darf nicht zusammen mit Ihrem nor- malen Haushaltsmüll entsorgt werden. Dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfall- entsorgung zuführen. Kontaminierte Verpackun- gen sind wie der Stoff zu behandeln. | ja |
| 15.1 | | Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 16 | | Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------------|---|
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen) |
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse) |
| Asp. Tox. | Aspirationsgefahr |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüsse der CAS Registry Number) |
| Ceiling-C | Momentanwert |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, La belling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter siehe IATA/DGR |
| DNEL | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) |
| ED | Endokriner Disruptor |
| EG-Nr. | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf den Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe |
| Eye Dam. | Schwer augenschädigend |
| Eye Irrit. | Augenreizend |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt habe |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizie rungs-Code |

Schweiz: de Seite: 12 / 13



Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Interflon Lube EP+

Nummer der Fassung: 6.7 Ersetzt Fassung vom: (5) Ausgabedatum 16.05.2025 Überarbeitet am: 16.05.2025

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen | |
|-------------|---|--|
| KZGW | Kurzzeitgrenzwert | |
| LGK | Lagerklasse gemäss TRGS 510, Deutschland | |
| MAK-Wert | Schichtmittelwert | |
| MAK-Wert. | Schichtmittelwert | |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) | |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch | |
| PNEC | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) | |
| ppm | Parts per million (Teile pro Million) | |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) | |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) | |
| Skin Corr. | Hautätzend | |
| Skin Irrit. | Hautreizend | |
| SUVA | Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva | |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland) | |
| UFI | Eindeutiger Rezepturidentifikator | |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) | |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) | |

Wichtige Literatur und Datenguellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text | |
|------|--|--|
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. | |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. | |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. | |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. | |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. | |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschliesslich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschliesslich für dieses vorgesehen.

Schweiz: de Seite: 13 / 13